

Erläuterungen

zum Ausfüllen des Ermittlungsbogens zur Erfassung der bebauten und befestigten Flächen

1. Grundsätzliches

In einem ersten Schritt sollen alle auf dem Grundstück vorhandenen bebauten und befestigten Flächen erfasst werden (vgl. Spalte 2). Dazu sind zuvor in Spalte 1 die Maße festzuhalten. In einem 2. Schritt wird dann die Gesamtfläche getrennt:

a) in gebührenpflichtige bzw. b) nicht gebührenpflichtige Flächen.

2. Ermittlung der Flächen (Spalten 1 und 2)

In der Regel wird bei der Flächenermittlung die Berechnungsmethode „**Länge x Breite = Fläche in qm**“ anzuwenden sein. Dies gilt auch für Dachflächen. Dachneigungen oder unterschiedliche Dachformen spielen für die Berechnung keine Rolle.

Soweit kompliziertere Berechnungen erforderlich sind, können Ihnen die Mitarbeiter der Abteilung für Entsorgung und Abgaben weitere Hilfestellungen leisten. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Flächenkörper anhand von Zeichnungen etc. vorgegeben werden.

3. Befestigte Flächen

Hierunter fallen zunächst alle gepflasterten, betonierten, plattierten oder asphaltierten Flächen, aber auch z. B. mit Rasengittersteinen ausgelegte Flächen, sowie auch stark verdichtete Böden (z.B. Asche, RCL-Material), die so wasserundurchlässig sind, dass nur geringe Mengen Niederschlagswasser versickern.

4. Nicht gebührenpflichtige Flächen

Hierunter fallen die Flächen, von denen Niederschlagswasser auf dem Grundstück aufgefangen oder versickert wird, beispielsweise

-eine Terrasse hinter dem Haus, die Gefälle zum Garten hat und nicht über eine Entwässerungsleitung an den Kanal angeschlossen ist,

-Garagenzufahrten und Hauszugängen mit Gefällerrichtung in unbefestigte Grundstücksbereiche,

- mit Rasengittersteinen ausgelegte Flächen.

Befestigte Einzelflächen **bis zu einer Größe von 10 qm** brauchen hier nicht aufgeführt zu werden (z.B. Gartenweg, Freisitz etc.).

Hinweis:

Zur Versickerung von Niederschlagswasser beachten Sie bitten den Hinweis unter Ziffer 6.

b.w.

5. Gebührenpflichtige Flächen

Hierzu gehören zunächst alle befestigten Flächen, die über eine Grundstücksentwässerungsleitung an den Kanal angeschlossen sind, z. B. Regenfallrohre, Hofeinläufe oder ACO-Drain-Rinnen etc. Gebührenpflichtig sind aber auch die Flächen, von denen das Niederschlagswasser zur kanalisierten Straße abläuft, z. B. Garagenzufahrten oder Hauszugänge mit Gefälle zur Straße, die also nicht unmittelbar über eine Entwässerungsleitung an den Kanal angeschlossen sind.

Anmerkung:

Die vorgenannten Beispielfälle sind nicht abschließend. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Abteilung für Entsorgung und Abgaben.

6. Wasserrechtliche Erlaubnis

Soweit Sie Niederschlagswasser bereits auf Ihrem Grundstück beseitigen oder beabsichtigen, dies zukünftig zu tun, bedarf es hierzu regelmäßig einer wasserrechtlichen Erlaubnis des Kreises Heinsberg als Untere Wasserbehörde. Über die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Versickerung und über die notwendigen Antragsunterlagen, erhalten Sie nähere Informationen bei der Abteilung für Wasserbau und Abwasserbeseitigung.

7. Regenwassernutzungsanlagen

Die Nutzung von Regenwasser (z. B. zur Toilettenspülung, zum Betrieb der Waschmaschine) ist ökologisch sinnvoll und spart sowohl Wassergeld für den Frischwasserbezug als auch Kanalbenutzungsgebühren für die Ableitung des Regenwassers. Das Regenwasser wird jedoch nach seiner Nutzung zum Schmutzwasser und in das städtische Kanalnetz abgeleitet. Vor diesem Hintergrund sind für das gesamte Regenwasser Schmutzwassergebühren zu zahlen. An den Regenwasserauffangbehälter ist daher ein Wasserzähler zu installieren, um bestimmen zu können, wieviel Regenwasser auf dem Grundstück genutzt und als Schmutzwasser in den Kanal abgeleitet wurde. Der Stand des Wasserzählers ist jährlich zum gleichen Zeitpunkt -spätestens bis zum **30.10.**- vom Gebührenpflichtigen festzustellen und der Abteilung für Entsorgung und Abgaben der Stadt Hückelhoven mündlich, fernmündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Menge des in den Schmutzwasserkanal eingeleiteten Regenwassers wird bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühr angerechnet.